

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

Verstärkung für Urheber- und Medienrechtskanzlei „Terhaag & Partner“

Das Team der Düsseldorfer Kanzlei **Terhaag & Partner** (www.aufrecht.de) wird seit Mitte März von Neuzugang Rechtsanwalt und Fachanwalt für IT-Recht **Peter Kaumanns, LL.M.** unterstützt. Kaumanns war in den letzten vier Jahren für eine Düsseldorfer Kanzlei in den Dezernaten IT- und Arbeitsrecht tätig. Sein Spezialgebiet ist die Beratung und Vertretung von Unternehmen in allen Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere des

Marken- und Patentrechts, des IT- und Telekommunikationsrechts und im Bereich des Urheber- und Lizenzrechts. Außerdem berät er in allen Bereichen des Arbeitsrechts.

Dazu **Michael Terhaag, LL.M.** und **Dr. Volker Herrmann**: „Seit vielen Jahren beraten wir Unternehmen und Diensteanbieter in der Medienbranche. Rechtsanwalt Kaumanns bringt seine Erfahrung in unser eingespieltes Team. Durch die Aufnahme eines

Arbeitsrechtlers können wir unser Beratungsangebot für unsere Kunden weiter vergrößern. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit und heißen unseren Kollegen herzlich Willkommen.“ In der Kanzlei sind alle drei Fachanwaltschaften des „grünen Bereichs“ vertreten. Dazu gehören die Fachanwaltschaften für IT-Recht, gewerblichen Rechts-



Peter Kaumanns, LL.M.

schutz sowie Urheber- und Medienrecht. (al)

Rechtsanwalt Stephan Petri in den Vorstand der GEA Group berufen



Bild: obs/GEA Group AG

Dr. Stephan Petri

Der Aufsichtsrat des international tätigen Technologiekonzerns **GEA Group**

AG mit Sitz in Düsseldorf hat **Dr. Stephan Petri** mit Wirkung zum 1. Juni 2012 zum Vorstandsmitglied ernannt. Dr. Petri, zuvor Leiter Recht, wird im Vorstand die Ressorts Personal, Recht/Compliance und die sonstigen Gesellschaften verantworten.

Nach ersten Stationen als Rechtsanwalt bei einer international tätigen Anwaltskanzlei und später in der Rechtsabteilung bei Hoechst

bzw. Aventis in Frankreich, kam Dr. Petri 2005 als Chefjustiziar zur GEA Group Aktiengesellschaft. Im Jahr 2006 wurde er zusätzlich

Chief Compliance Officer des Konzerns und übernahm drei Jahre später die Verantwortung für den Bereich sonstige Gesellschaften. (al)

INHALT	SEITE
Titelübersicht	2
EuGH zur Nutzungsvergütung vom Tonträgern	3
Wendler gegen Wendler - Sängerstreit entschieden	3
Titelschutzanzeigen: 63 neue Titel geschützt.....	4-7
Impressum	7

Die 63 neuen Titel dieser Woche

A	Fine Hotel	Rhein Selz Kurier
Adults Hotel	Fleisch - herzhaft und lecker	Rhein Selz Wochenblatt
Aktiv abnehmen	frei sein - ich sein	Rhein Selzer Kurier
Auf 3 Sofas durch ...	Fußball Foto	Rhein Selzer Wochenblatt
B	Fußball Fotos	Rhein-Selz Kurier
Baby-Generator	H	Rhein-Selz Wochenblatt
Babysimulator	Habe Firma, suche Chef	Rhein-Selzer Kurier
BEATZZ in Concert	I	Rhein-Selzer Wochenblatt
Bezaubernde Welt der Nordseeküste und ihrer Inseln	Im falschen Film?!	S
braintuning	K	scoot nation
Business in Aachen	Klub Konkret	Smartes Leben
Business in Düsseldorf	Kochen und backen mit Oma	Sounds of Cinema
Business in Köln-Bonn	L	Supreme
Business in Weser-Ems	LENE	Süße Tierfreunde
C	Liebe und Meer	Sweeties
Chefsuche	M	V
D	Mein Landglück daheim	Von Herz zu Herz
Das koche ich heute. Mein Kochtagebuch [Jahreszahl]	Mission Mittendrin	W
DER SCHLÜSSEL UND CODE DES SAGITTARIUS	N	Waschen.Schneiden.Reden
Die Chefsucher	NBB&F	Wer kann Chef?
Die perfekte Hochzeit	NDR 2 Soundcheck Neue Musik - Das Festival in Göttingen	Wer kann's?
Die sanfte Küche - Frische mit Genuss	P	Wer macht's?
E	Pfötchen	Wildes Berlin
Einfach die Besten	POPO POPO POPO POLIZEIUNI- FORM	Wildes Berlin - Der Film
EQUUS CLASSIC	Q	Winnetou
F	Quiz@Home	Wir sind Deutschland
Familienangelegenheiten	R	Rücknahme des Anspruchs auf Titelschutz für:
	Reload	LENE

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

03.04.2012, Woche 14, Nr. 1067
Anzeigenschluss: 30.03.2012, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger

11.04.2012, Woche 15, Nr. 1068
Anzeigenschluss: 05.04.2012, 10 Uhr



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:
WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

Europäischer Gerichtshof entscheidet über Nutzungsvergütung von Tonträgern

Der Betreiber eines Hotels, der in seinen Zimmern Tonträger verbreitet, muss eine Vergütung an die Hersteller zahlen. Das hat der **Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)** auf die Klage einer irischen Verwertungsgesellschaft hin entschieden. Die **Phonographic Performance (Ireland) Limited (PPL)** hatte gegen den irischen Staat auf Feststellung geklagt. Irland verstoße demnach gegen das Unionsrecht, da nach irischem Recht die Betreiber von Hotels von der Verpflichtung freigestellt sind, für die Nutzung von Tonträgern in ihren Hotelzimmern eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die PPL klagte außerdem auf Schadensersatz.

Der irische High Court wandte sich daraufhin an den EuGH. Die Luxemburger Richter prüften zunächst, ob ein Hotelbetreiber, der in seinen Gästezimmern Fern-

seh- und/oder Radiogeräte aufstellt, zu denen er ein Sendesignal übermittelt, im Sinne des Unionsrechts ein „Nutzer“ sei, der eine „öffentliche Wiedergabe“ eines in einer Rundfunksendung abgespielten Tonträgers vornimmt. Der Gerichtshof habe bereits zum Begriff „öffentliche Wiedergabe“ und die Kriterien zur Beurteilung entschieden, heißt es in der Mitteilung des EuGH.

So gehören zu den Kriterien erstens die zentrale Rolle des Nutzers. Dieser nehme nämlich eine öffentliche Wiedergabe vor, wenn er in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird, um seinen Kunden Zugang zu einer Rundfunksendung zu verschaffen, die das geschützte Werk enthält. Zweitens erläuterte der Gerichtshof einige Gesichtspunkte, die mit dem Begriff „öffentlich“ untrennbar zusammenhängen. So müsse die „Öffentlichkeit“ aus

einer unbestimmten Zahl potenzieller Leistungsempfänger und aus recht vielen Personen bestehen. Drittens sei es auch ein erhebliches Kriterium, ob eine „öffentliche Wiedergabe“ Erwerbszwecken diene.

Der Hotelbetreiber in diesem Fall sei ein „Nutzer“ im Sinne des Unionsrechts. Er sei deshalb verpflichtet, zusätzlich zu der vom Rundfunksender gezahlten Vergütung eine angemessene Vergütung für die Ausstrahlung eines in einer Rundfunksendung abgespielten Tonträgers zu zahlen. Wenn nämlich der Hotelbetreiber einen in einer Rundfunksendung abgespielten Tonträger in seine Gästezimmer überträgt, benutzt er diesen in autonomer Weise und sendet ihn im Vergleich zu dem Publikum, an das die ursprüngliche Wiedergabe gerichtet war, an ein separates, zusätzliches Publikum. Außerdem ziehe er wirtschaftliche Vorteile

aus dieser Wiedergabe, die von denen, die der Radio- / Fernsehsender oder der Tonträgerhersteller erlangt hat, unabhängig sind.

Auch wenn in den Zimmern keine Fernseh- oder Radiogeräte, aber ein Gerät anderer Art und Tonträger in physischer oder digitaler Form zu Verfügung gestellt würden, ist der Hotelbetreiber ein „Nutzer“, der eine „öffentliche Wiedergabe“ eines Tonträgers im Sinne des Unionsrechts vornimmt. Das Unionsrecht beschränke zwar den Anspruch auf angemessene Vergütung im Falle einer „privaten Benutzung“, es gestattet dem Mitgliedsstaaten jedoch nicht, einen Hotelbetreiber, der eine „öffentliche Wiedergabe“ eines Tonträgers vornimmt, von der Verpflichtung zur Zahlung einer solchen Vergütung freizustellen. (al)

EuGH vom 15.03.2012
AZ: C-162/10

Wendler gegen Wendler - LG Düsseldorf urteilt im Sängerstreit

Die Markenklage des Sängers **Frank Wendler** ist vom **Landgericht Düsseldorf** jetzt abgewiesen worden. Frank Wendler hatte beantragt, dem bundesweit bekannten Schlagerstar mit dem Künstlernamen „**Michael Wendler**“ zu untersagen, sich als „Der Wendler“ zu bezeichnen. Nun muss, wie das Gericht mitteilt, der Kläger auf Gegenan-

trag des Schlagerstars in die Löschung der von ihm im Jahr 2008 beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragenen Wortmarke „Der Wendler“, einwilligen.

Aufgrund der Bekanntheit des beklagten Michael Wendler bestünde nach Auffassung des Landgerichts keine Verwechslungsgefahr zwischen beiden Sängern,

aus der sich eine Verletzung von Rechten des an seinem bürgerlichen Namen „Frank Wendler“ ergeben könnte. Durch die Verwendung der Bezeichnung „Der Wendler“ erfolge somit keine Verwechslung oder Täuschung, die den Kläger benachteilige. Ob er sich auch zukünftig auf seinen Tonträgern und bei seinen Auftritten als „Der Wendler“ bezeichnen

darf, hatte das Gericht nicht zu entscheiden. Es steht ihm allerdings gegen diese Entscheidung das Rechtsmittel der Berufung zum Oberlandesgericht Düsseldorf zu. (al)

LG Düsseldorf
Urteil vom 14.03.2012
AZ: 2a O 317/11

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Fine Hotel Adults Hotel

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Schriftart, graphischen Gestaltung, Abwandlung, Abkürzung, Wortverbindung, Titelkombination als Einzel- und Reihentitel für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien, sowie Offline- und Onlinedienste, audiovisuelle Medien und Multimedia-Anwendungen sowie Merchandising.

**Markt Control Multimedia Verlag GmbH & Co. KG,
Am Büschchen 2 A, 47179 Duisburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für meinen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Supreme

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich Internet).

**Rechtsanwalt Konstantin Malakas,
Lehrbeauftragter für das Recht der
Informationstechnologie und Wirtschaftsrecht,
Theaterstraße 14, 97070 Würzburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Familienangelegenheiten Winnetou

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians, Patent- und
Rechtsanwälte Hofstetter, Schurack & Skora,
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Baby-Generator Babysimulator

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere elektronische und digitale Medien, sonstige audiovisuelle Medien und Netzwerke, einschließlich Offline- und Online-Dienste, Internetseiten und -auftritte, Softwareerzeugnisse, Multimediaanwendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie Telekommunikationsdienstleistungen.

**Hogan Lovells International LLP,
Alstertor 21, 20095 Hamburg**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Fleisch - herzhaft und lecker Mein Landglück daheim Die sanfte Küche - Frische mit Genuss Das koche ich heute. Mein Kochtagebuch [Jahreszahl] Kochen und backen mit Oma Bezaubernde Welt der Nordseeküste und ihrer Inseln

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5, Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

DER SCHLÜSSEL UND CODE DES SAGITTARIUS DIE QUELLE DER SAGITTARIUS-ENERGIE

in allen Wort- und Zeichenverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen in sämtlichen jetzigen und zukünftigen Medien, einschließlich Ton-, Bild- und Bildtonträger, Hörfunk, Film, Fernsehen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Nutzung als Titel für Film-, Fernseh- und Videoproduktionen aller Art) und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Off- und Online-Diensten, sonstige audiovisuelle Medien, sonstige Multi-Media-Anwendungen, sowie Softwareerzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, sonstige CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form, Merchandising, Veranstaltungen, Dienstleistungen sowie Domain- Bezeichnungen im Intra- und Internet, sowie öffentliche Veranstaltungen.

**Cora Herfurth-Keck,
Fuhrmannstraße 12, 75305 Neuenbürg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

frei sein - ich sein

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen und mit allen Zusätzen.

**ikotes Verlag,
Gebersbergstraße 24 b, 77815 Bühl**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

EQUUS CLASSIC

Magazin für Freizeitreiter Barockpferde und Tradition

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**VVP Verlag, Inh. Inéz M. Dreyer,
Bruchweg 12, 34396 Liebenau**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Fußball Foto Fußball Fotos

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung sowie Zusammen- und Getrennschreibung, für alle Medien, insbesondere Print- und Druckerzeugnisse aller Art, insbesondere Zeitschriften und Bücher sowie elektronische und digitale Medien und Online-Dienste.

**Brix & Hansel Rechtsanwaltskanzlei,
Haynstraße 20, 20249 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Im falschen Film?!

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, (Mobil-) Telefondienste, CD-ROM, CD-i, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**BRAUNER Rechtsanwälte,
Joachimstraße 7, 10119 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Wer macht's? Wer kann Chef? Wer kann's? Chefsuche Die Chefsucher Habe Firma, suche Chef

für alle Medien in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Bird & Bird LLP,
Großer Grasbrook 9, 20457 Hamburg**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir im Auftrag unserer Mandantin für Druckerzeugnisse, insbesondere Publikationen im Printbereich sowie für Film, Fernsehen, Hörfunk, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien (einschließlich CD-ROM, Online Medien und Internet), Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP) sowie Softwareerzeugnisse Titelschutz in Anspruch für:

Süße Tierfreunde Pfötchen Sweeties

in allen Schreibweisen, in allen Abwandlungen, Titelkombinationen und Darstellungsformen.

**Taylor Wessing Rechtsanwälte,
Isartorplatz 8, 80331 München**

Über 57.800 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die perfekte Hochzeit

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Sixx GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Wildes Berlin Wildes Berlin - Der Film

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, einschließlich Bild-/Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Internet, Online-Dienste und Print.

**DOKfilm Fernsehproduktion GmbH,
August-Bebel-Straße 26-53, 14482 Potsdam**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehmen wir für unsere Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Business in Weser-Ems

in allen Schreibweisen, Kombinationen und Darstellungsformen für Ton-, Daten-, Bildträger, Bücher, periodische Druckschriften, Magazine und Zeitschriften und/oder andere Publikationen, sowie elektronische und digitale Medien und Netzwerke, einschließlich Offline- und Online-Dienste, Werbemedien.

**BUSSE & BUSSE Patent- und Rechtsanwälte,
Großhandelsring 6, 49084 Osnabrück**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Liebe und Meer

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Kombinationen und Abwandlungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, einschließlich Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie Merchandising in jeglicher Form.

**Rechtsanwältin Kristina Mueller-Stöfen,
Tizianstraße 49, 80638 München**

Im Namen meiner Mandantin nehme ich unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG Titelschutz in Anspruch für:

**Rhein-Selz Wochenblatt
Rhein Selz Wochenblatt
Rhein-Selzer Wochenblatt
Rhein Selzer Wochenblatt
Rhein-Selz Kurier
Rhein Selz Kurier
Rhein-Selzer Kurier
Rhein Selzer Kurier**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Christian Russ,
Bahnhofstraße 67, 65185 Wiesbaden**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

POPO POPO POPO POLIZEIUNIFORM

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Darstellungsformen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen für Musikwerke, Bühnenwerke, Bühnenprogramme, Veranstaltungskonzepte, Veranstaltungen und Präsentationen, Internetseiten, Plakate, Flyer, Broschüren, Textil-Drucke und alle anderen Druck- und Internetmedien, für Musikgruppen, Bands, Orchester, für alle damit zusammenhängenden Medien, insbesondere Tonträger, Compilations und Merchandising, Fan-Artikel, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD-Rom, CD-I, DVD und MD (MiniDisc) und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, für Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, für Serviceleistungen, für Dienstleistungen und für Werbung.

**DOMPLATTEN Werbe-, Veranstaltungs-
und Marketinggesellschaft,
Am Braunsacker 66, 50765 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir im Namen der Body Attack Sports Nutrition GmbH & Co. KG Titelschutz in Anspruch für:

NBB&F

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**GLAWE DELFS MOLL,
Rothenbaumchaussee 58, 20148 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

scoot nation

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Factory Media GmbH,
An der Linde 11-13, 50668 Köln**

Hiermit nehmen wir die für einen Mandanten erfolgte Titelschutzanzeige für

LENE

(veröffentlicht in Heft Nr. 1056 - Woche 3 - Jahr 2012) zurück und geben namens und in Vollmacht des Mandanten den Titel bzw. den mit der Anzeige für den Mandanten in Anspruch genommenen Titelschutz auf.

**Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
An der Welle 10, 60322 Frankfurt am Main**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Aktiv abnehmen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Multimedia (Online- und Offline-Dienste), Apps und sonstige Online-Medien, sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet.

**AOK-Verlag GmbH,
Lilienthalstraße 1-3, 53424 Remagen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Smartes Leben

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und für alle Medien.

**Creative Advertising Team C.A.T.-Consulting GmbH,
Freiligrathring 18-20, 40878 Ratingen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

**NDR 2 Soundcheck Neue Musik -
Das Festival in Göttingen
BEATZZ in Concert
Klub Konkret
Reload
Quiz@Home
Mission Mittendrin
Auf 3 Sofas durch ...
braintuning
Wir sind Deutschland
Einfach die Besten
Waschen.Schneiden.Reden
Sounds of Cinema
Von Herz zu Herz**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehmen wir für unsere Mandantin Titelschutz in Anspruch für

**Business in Aachen
Business in Köln-Bonn
Business in Düsseldorf**

in allen Schreibweisen, Kombinationen und Darstellungsformen für Ton-, Daten-, Bildträger, Bücher, periodische Druckschriften, Magazine und Zeitschriften und/oder andere Publikationen, sowie elektronische und digitale Medien und Netzwerke, einschließlich Offline- und Online-Dienste, Werbe-Medien.

**BUSSE & BUSSE Patent- und Rechtsanwälte,
Großhandelsring 6, 49084 Osnabrück**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100
Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
jeweils Freitag, 10 Uhr

Anzeigenschluss: Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2012 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder
Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der system-
atischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen-
oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe
des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die
alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen.
Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.
Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pres-
sespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel.
030/28493-0 oder www.presse-monitor.de



**Produktpiraterie – Marken
im Kampf gegen Plagiate**

aus der Rubrik
Markenrecht

Firma _____

Name, Vorname _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Tel.: _____

Email: _____

Datum, Unterschrift _____

BITTE IN BLOCKSCHRIFT!

TSA

JA ich bestelle markenartikel im Probe-Abonne-
ment. Ich erhalte die nächsten drei Ausgaben
markenartikel zum Preis von 20,00 Euro inkl.
Versand zzgl. USt. Das Probe-Abonnement endet
automatisch.

JA ich bestelle markenartikel im Jahres-Abonne-
ment. Ich erhalte das Magazin ab sofort regelmäßig
für 98,00 Euro inkl. Versand zzgl. USt. Das Abon-
nement gilt zunächst für ein Jahr (11 Ausgaben)
und verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr,
wenn ich nicht mit der Frist von vier Wochen zum
Ende des Bezugjahres schriftlich kündige.

New Business Verlag GmbH & Co. KG

Postfach 70 12 45 • 22012 Hamburg

Birgit Jessen

Telefon 040/60 90 09-62

Fax 040/60 90 09-66

jessen@new-business.de